

# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DEN SEMESTERBETRIEB 2021/22

Stand: 8. November 2021

## COVID-19-Beauftragte

**Tamara Ranzenberger-Haider**  
**Tel.: 0676 520 26 48**  
**Email: office@schulsportklub.at**

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 8. November 2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Sportstätten zum Zwecks der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als UNION Schulsportklub Klosterneuburg sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

**Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.**

Tabelle 1: COVID-19 Symptome<sup>1</sup>

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten - dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

**Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**

<sup>1</sup> Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

## Vorgaben laut Verordnung

- Für die **Sportausübung** und die Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 25 TeilnehmerInnen wird ein **2G-Nachweis** benötigt.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen **epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.**
- **Der „Ninja-Pass“ gilt als Testnachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen.**
- Als 2G-Nachweis gilt:
  - eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
  - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
    - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (gilt noch bis 3.1.2021, ab dann ist eine 2. Dosis notwendig), oder
    - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
  - ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Diese Übergangsfrist endet mit 6.12.2021.
- **Trainer:innen des USK Schulsportklub Klosterneuburg müssen einen gültigen 2,5G Nachweis** (geimpft, genesen oder PCR Test) vorlegen.
- Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
  - Vor- und Familiennamen und
  - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.

- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- Der/Die TeilnehmerIn hat bei betreten den Sportstätte / Schule
  - ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine **FFP2-Maske** zu tragen und
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für
  - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei **Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** stattdessen einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen haben.

## 1. Verhaltensregeln für SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Regelmäßige Handdesinfektion
- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen.
- Teilnehmer kommen bereits umgezogen zum Training.
- Umarmen, Händeschütteln und Abklatschen sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von BetreuerIn als auch von SpielerIn eine FFP2-Maske zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpielerInnen nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden soll!
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Pünktliches Erscheinen zur Sporteinheit wird erbeten.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.

## 2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Am Ein-/Ausgang, im Spiel- und Trainingsbereich sowie in den WC-Anlagen der Sportstätte sind ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.
- Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen. Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktoberflächen zu achten.

- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) sollen auch während der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gereinigt werden.
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden bzw. in möglichst großen Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Eine Einverständniserklärung (siehe letzte Seite) muss von den SportlerInnen bzw. deren gesetzlichen Vertreter/In ausgefüllt werden.
- Bei Kinder- und Jugendtrainings empfehlen wir, dass Eltern/Begleitpersonen die Kinder/Jugendlichen zum Trainingsort bringen und nach Trainingsende wieder abholen. Ein Verweilen auf der Sportstätte wird nicht empfohlen bzw. ist nur unter Einhaltung der Vorgaben gestattet.

### 3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen regelmäßig desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Es sollen Möglichkeiten zur Händedesinfektion geschaffen werden (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Tennisschläger, Speer, Hantel etc.) von unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

### 4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben und
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung sowie den/die diensthabende/n Hallenwart/in kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

#### Szenario A: Betroffene/r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.

- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

#### Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend schnell handeln zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer/innen bzw. bei Minderjährigen die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten von dem/der Betreuer/in/Trainer/in zur Verfügung gestellt werden.

## 5. Notfall-Kontakte

- Bei Notfall: Rettung 144
- Gesundheitstelefon: 1450
- Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621
- Örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde:
  - Fachgebiet Gesundheit - Bezirkshauptmannschaft Tulln
  - 3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33
  - Telefon: 02272/9025-39570
  - E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at

# CORONAVIRUS: WAS PASSIERT BEI VERDACHT AUF EINE ERKRANKUNG?

MITARBEITER\_INNEN HABEN DEN VERDACHT, AM CORONAVIRUS ERKRANKT ZU SEIN? DAS IST DANN DER TYPISCHE ABLAUF!



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.



## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

(STAND 09/2020)

Ich, ....., geb. am .....

vertreten durch meine/n gesetzliche/n VertreterIn .....

wohnhaft in ....., Telefonnummer .....

erkläre mich mit meiner Unterschrift ausdrücklich mit folgendem einverstanden:

Mir bzw. meinem/meiner allfälligen gesetzlichen VertreterIn ist bewusst, dass durch die Teilnahme am Semesterbetrieb des Union Schulsportklub Klosterneuburg eine Gefährdung meiner körperlichen Integrität – auch im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus – möglich ist. Ich habe dieses Risiko abgewogen und akzeptiere dieses ausdrücklich mit meiner Teilnahme an der Sportausübung. Weiters verzichte ich in diesem Umfang auch auf allfällige Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung im Falle einer derartigen Ansteckung, sofern diese oder die ihm zuzurechnenden Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

Ich als Teilnehmende/r nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Semesterbetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe stattfindet und bestätige, dass ich in Kenntnis aller dieser gesetzlichen Bestimmungen bin. Das Team des Union Schulsportklub Klosterneuburg wurde anhand des Präventionskonzepts geschult.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Union Schulsportklub Klosterneuburg zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist. Weiters verpflichte ich mich, allfällige Anweisungen des Veranstalters der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen unverzüglich zu befolgen. Andernfalls kann von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden. Auch einen Verweis oder Ausschluss habe ich unverzüglich zu befolgen.

Ich bestätige, dass ich nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert bin oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war bzw. mich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor der Teilnahme am Sportcamp in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten habe.

Weiters bestätige ich, dass ich mich nicht aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne befunden habe oder mich aktuell befinde sowie, dass ich nicht einer der Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehöre.

Im Falle der Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen bzw. eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Einverständniserklärung durch mich, hafte ich gegenüber dem Veranstalter. Ich stimme ausdrücklich zu, diese im Falle derer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund eines Zuwiderhandelns gegen diese Einverständniserklärung durch mein Betreten, meinen Aufenthalt und/oder mein Verhalten auf der Sportstätte aus jeglichem Grund ausnahmslos schad- und klaglos zu halten.

Im Falle einer auftretenden Infektion werde ich zu Hause bleiben.

Datum: .....

.....  
Unterschrift TeilnehmerIn bzw. gesetzliche/r VertreterIn